

KU Ärztliches Berufsrecht



28.10.2024

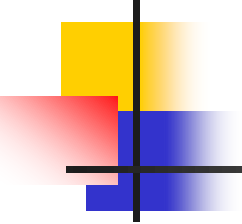
(Arztvorbehalt – Gutachten)

Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl

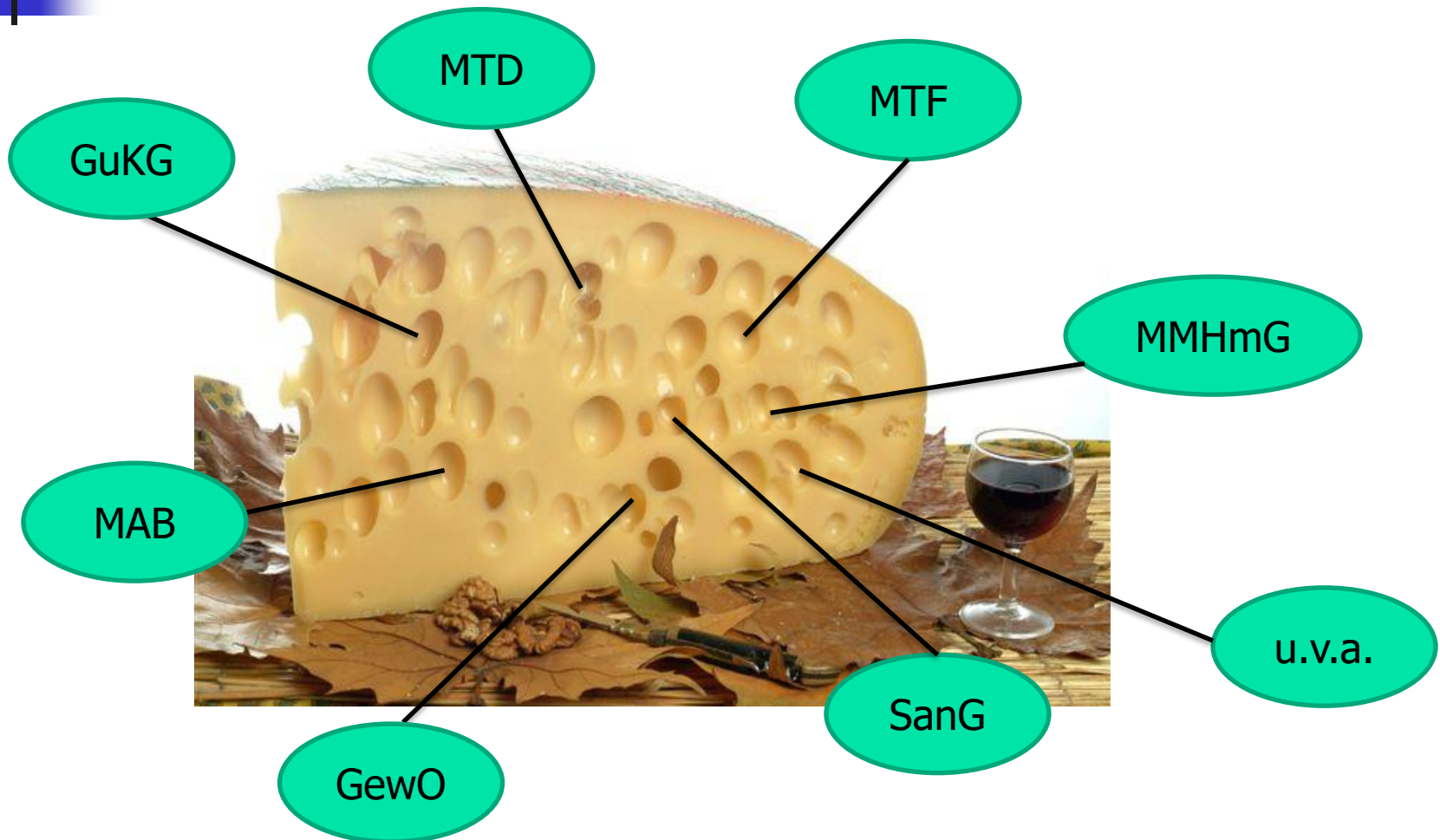


Arztvorbehalt

- Der **Arzt** ist zur **Ausübung der Medizin berufen** (§ 2 Abs 1 ÄrzteG)
- die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede **auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen** begründete Tätigkeit, die **unmittelbar am Menschen** oder **mittelbar** für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere
 - die **Untersuchung** auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
 - die **Beurteilung** von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
 - die **Behandlung** solcher Zustände (Z 1);
 - die Vornahme **operativer Eingriffe** einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
 - die **Vorbeugung von Erkrankungen**;
 - die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
 - die **Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen** und **medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln**;
 - die Vornahme von Leichenöffnungen.

- 
-
- Selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten (§ 3 Abs 1 ÄrzteG)
 - Anderen als den in den Abs 1 und 3 Genannten ist **jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten**. (§ 3 Abs 4 ÄrzteG)
 - ❖ Patientenschutz versus Konkurrenzschutz
 - ❖ OGH: vom Patientenschutz zur „Rationalität“

Der Arztvorbehalt in der Praxis





Ärztl. Zeugnisse u. Gutachten

- Gesundheitsatteste bei Anstellungen
- Ärztliche Zeugnisse iZhg. mit Pflegefreistellungen
- Sporttauglichkeitszeugnisse
- Bescheinigungen nach dem UbG
- Bestätigungen für die Schule
- Feuerwehruntersuchungen
- Bestätigungen nach Kassenverträgen
- Privatgutachten für Versicherungen
- Gutachten für Pensions- u. Unfallversicherungen
- Blutalkohol- und Suchtgiftuntersuchungen
- Führerscheinuntersuchungen
- u.v.a.



Allgemeines

§ 2 Abs 3 ÄrzteG:

„Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.“

- Erstellung von GA als unmittelbares Element der Berufsbefugnis
- Es gilt das ÄrzteG 1998 (Ausnahme: amtsärztliche Tätigkeit)



Sachverständiger/Gutachter

SV/GA = Jemand, der an der Feststellung eines Sachverhaltes mitwirkt, indem er aus bestimmten (ihm bekannten oder von ihm noch zu erhebenden) Tatsachen aufgrund seines besonderen Fachwissens Schlüsse auf das (Nicht-) Vorliegen einzelner - für eine bestimmte Entscheidung relevante - Umstände zieht.

1. Befund
2. Gutachten ieS

Was ist seine Aufgabe?

Was ist jedenfalls nicht seine Aufgabe?



§ 55 ÄrzteG

„Ein Arzt darf ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen“

- Untechnischer Begriff - jede Tatsachenfeststellung und Schlussfolgerung
- Ärztl. Zeugnisse – Attest – Bestätigungen – Gutachten etc.
- Nur nach gewissenhafter Untersuchung (Regel – Ausn.)
- „Dilemma des Arztes“ (Gefälligkeitsattest)?
- Patientenservice?



dh. für Gutachten, Atteste etc.

1. Nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung; nach genauer Erhebung der zu bestätigenden Tatsachen!
(§ 55 ÄrzteG)
2. Lege artis (nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften)!
(§ 55 ÄrzteG)
3. Ohne Unterschied der Person!
(§ 49 ÄrzteG)

Sonderproblem: Arbeitsunfähigkeitsmeldung („Krankschreiben“)